

**2. Änderungssatzung vom
zur Betriebssatzung
der Stadt Bergkamen für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 2, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), hat der Rat der Stadt Bergkamen am ... folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den SEB und den EBB gebildet. Der gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder Beschäftigte der Betriebe sind.

Artikel II

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Soweit in Fällen des Abs. 3 keine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeigeführt werden kann und äußerste Dringlichkeit vorliegt oder in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, keine Entscheidung herbeigeführt werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschuss entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

Artikel III

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.